

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Der Inbezugnahme der Einkaufsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Sollten einzelne der nachstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware oder Erbringung der bestellten Leistung nachkommen. Mündliche Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

## II. Lieferung, Lieferfrist und Gefahrübergang

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Im Falle des Annahmeverzuges sind wir nach dem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
2. Verbindliche Liefertermine und Lieferfristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
3. Bei Lieferungen „frei Bau- bzw. Verwendungsstelle“ muß die Abladestelle von den eingesetzten LKW gut erreicht werden können. Für die Herrichtung der Wege ist der Kunde verantwortlich. Kommt es wegen des schlechten Zustandes der Wege zu einem Schaden am Fahrzeug, oder verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfahrstraße, haftet er für hierdurch auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgerecht durch den Kunden zu erfolgen. Warte- und Entladezeiten, die insgesamt über 10 Minuten hinausgehen, sind gesondert zu vergüten, es sei denn, daß die Verzögerung auf unser Verschulden bzw. auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist.
4. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich am vereinbarten Ort; bei nachträglicher Änderung des Lieferortes trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.
5. Bei dem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die auch bei Anwendung hoher Sorgfalt nicht abgewendet werden könnten bzw. in den Fällen höherer Gewalt, verzögert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - die Lieferfrist angemessen. Der Kunde wird über das Eintreten, die voraussichtliche Dauer und das Ende derartiger Umstände unverzüglich informiert. Der Kunde seinerseits ist verpflichtet, uns über die Überschreitung der Lieferzeit unverzüglich zu informieren. Zu diesen Umständen zählen auch Material-, Energie-, Arbeitskräfte- und Transportmangel, Produktionsstörungen, Arbeitskampf sowie Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unmöglich machen. Überschreitet die hierdurch bedingte Verzögerung den Zeitraum von 6 Wochen, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrage zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Verzugsschäden werden ersetzt, soweit auf Seiten des Verkäufers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Hat der Vertrag lediglich die Güterbeförderung zum Gegenstand, und wird die Lieferung überschritten, ist unsere Haftung auf den dreifachen Betrag der vereinbarten Fracht begrenzt. Der Kunde ist zum Nachweis seines konkret entstandenen Schadens verpflichtet. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit - auch aus anderen Verträgen - im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.
6. Mit der Übergabe der bestellten Waren an den Kunden oder an die mit der Ausführung der Anlieferung beauftragten Frachtführer geht die Gefahr auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderungen gem. Ziffer 6, auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.
5. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
6. a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab.  
b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.  
c) Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab.  
Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.  
Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.  
Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
8. Übersteigt der Fakturenwert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z. B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändgläubigers sofort zu benachrichtigen.
10. Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
11. Der Käufer verhaftet die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

## IV. Zahlung

1. Rechnungen sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne daß es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, 10 Tage nach Ablauf des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon eingetreten ist. Im Falle des Verzuges berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist.
2. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der ausdrücklichen Zustimmung; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für vorzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Getroffene Vereinbarungen über ein späteres Fälligwerden der Forderungen bzw. deren ratenweise Zahlungen werden in diesem Falle gegenstandslos.
3. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

## V. Bauleistungen

1. Baggerarbeiten, Ausschachtungsarbeiten oder vergleichbare Tätigkeiten werden jeweils nur nach Anweisung des Kunden ausgeführt. Dieser übernimmt die Gewähr dafür, daß an den auszubaggernden, auszuschachtenden oder an den sonstigen Stellen, an denen Arbeiten am oder im Erdreich durchzuführen sind, keine Versorgungsleitungen oder ähnliches liegen. Wir führen insoweit keine eigene Prüfung durch.  
Eine Haftung für Schäden, die durch die Baggerarbeiten, Ausschachtungsarbeiten oder vergleichbare Tätigkeiten an Versorgungsleitungen oder ähnlichem entstehen, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Der Kunde ist verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter aus unerlaubter Handlung freizustellen.
2. Die Haftung für Verzugsschäden wird begrenzt auf die Höhe des für die Baumaschinengestellung vereinbarten Entgelts.

## VI. Gewährleistung und Schadensersatz

1. Der Kunde oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Sowohl Mängel wie auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Insoweit gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandelung, Minderung oder Nachbesserung. Für Preisminderung ist nur der Minderwert des gelieferten Materials gegenüber dem fehlerfreien Material maßgebend.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert anderer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge.  
Wegen aller weitergehenden Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Alle Gewährleistungs- und vertraglichen Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen längere Verjährungen vorschreiben.

## VII. Haftung für Transportschäden

Für alle Speditions-, Fracht- oder Lagerverträge einschließlich multimodaler Transporte, und für alle mit der Beförderung und Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehende weitere logistische Leistungen gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Bestimmungen des HGB. Die Anwendung der ADSp, der VBGL oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. **Die Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist der Höhe nach begrenzt auf zwei Rechnungseinheiten je kg des Rohgewichts der Sendung.**

## VIII. KFZ-Reparaturen

Bei Reparaturgeschäften treten wir hiermit sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber der Mercedes-Benz AG bzw. der ausführenden Reparaturwerkstatt an den Kunden ab. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Reparatur entstehen, sind uns gegenüber ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## IX. Kippe

Für die Unbedenklichkeit der angelieferten Stoffe haftet der Anlieferer und wird für entstehende Schäden in Regress genommen.

Ferner ist den sonstigen Auflagen/Bedingungen der einzelnen Kippen unbedingt nachzukommen. Die Kippbedingungen sind bei den jeweiligen Kippen zu erfragen. Sollten die Kippen - aus welchen Gründen auch immer - die Abnahme des Kippgutes verweigern, sind wir nicht verpflichtet, Ersatzkippraum zu benennen bzw. zur Verfügung zu stellen. Schadenersatzansprüche des Anlieferers wegen fehlender Kippmöglichkeiten sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hennef. Bei allen aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Volkaukammern, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschuß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

## XI. Sonstiges

Die Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag einschließlich der Abtretung von Forderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.